



Gemeinde Pörschach am Wörther See

pol. Bezirk Klagenfurt Land

9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Auskünfte: Dagmar G. Lerchbaumer

E-Mail: dagmar.lerchbaumer@ktn.gde.at

Telefon: +43 (0)4272/2810-26

Fax : +43 (0)4272/2810-50

ANRAINERVERSTÄNDIGUNG

Zahl: 153-85/2018 Pörschach am Wörther See, 02.01.2019

Bauwerber: **Mag. (FH) Stefan Duller,**
Karawankenblickstraße 56, 9210 Pörschach am Wörther See

Bauvorhaben: **Errichtung einer Doppelgarage**

Der Bauwerber Mag. (FH) Stefan Duller, hat mit Eingabe am 25.04.2018 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung einer Doppelgarage**, auf dem Grundstück **Nr.: 739/20, KG: Pörschach am See, EZ: 837**, Karawankenblickstraße 56, angesucht.

Sie haben die Möglichkeit in den vollständigen Antrag am Bauamt der Gemeinde Pörschach a.W.S. **Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr** oder nach vorheriger Terminvereinbarung, Einsicht zu nehmen und binnen einer **Frist von zwei Wochen** ab Zustellung dazu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Es gilt Folgendes zu beachten:

Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen - insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996, usw. lit)

- a) die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes
- b) die Bauungsweise
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes
- d) die Lage des Vorhabens
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken
- f) die Bauungshöhe
- g) die Brandsicherheit

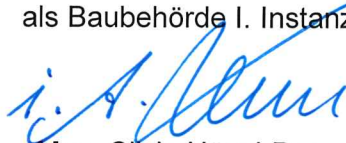
Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur **jene** Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. a bis g innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Zu einer mündlichen Verhandlung sind nur jene Anrainer persönlich zu laden, die öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben. Ein Bescheid ist nur jenen Anrainern und Beteiligten zuzustellen, welche öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Die Behörde darf von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen

und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung von den Parteien öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben wurden.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Pörtschach am Wörther See
als Baubehörde I. Instanz:



Mag. Silvia Häusl-Benz

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde unter www.poertschach.gv.at

Angeschlagen am: 02.01.2019
Abgenommen am: 17.01.2019